vom Beginn des Beitrittsvierteljahrs bis jum Jahresichluß | entfällt.

Beftellung von Telegrammen gu gemiffen Beiten nach beftimmten Ortlichfeiten. Wenn ein Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme ohne nähere Angabe in der Telegrammadreffe zu gewiffen Beiten nach beftimmten Ortlichkeiten, 3. B. an Wochentagen nach ben Geschäftsräumen, an Sonntagen nach ber Wohnung, ober gu gewiffen Stunden nach dem Kontor, zu andern nach der Wohnung oder der Borfe regelmäßig beftellt werden follen, fo ift dafür im voraus die feste Bebühr von 30 M für das Ralenderjahr zu gablen. Für fürzere Beiten gelten die Beftimmungen wie für abgefürzte Telegrammaufschriften. Telegramme ohne nähere Ungaben in der Telegrammaufichrift bürfen zu gemiffen Beiten nach beftimmten Ortlichfeiten auf besonderes Berlangen auch an Empfänger bestellt die diese Ginrichtung nicht regelmäßig werden. benuten. Die Gebiihr beträgt in folden Fällen 30 & für das Telegramm, wird aber nur einmal erhoben, wenn mehrere Telegramme von demfelben Boten an benfelben Empfänger beftellt merden. Reine Gebühr wird erhoben, wenn ber Botenlohn für eine Landbeftellung (XP) vorausbezahlt ift, die Aushändigung an den Empfänger aber auf beffen Bunich innerhalb des Ortsbeftellbegirts geschieht; eine Rückzahlung des Mehrbetrags des vom Empfänger vorausbezahlten Botenlohns findet jedoch in foldem Falle nicht ftatt.

Berlangt der Empfänger, daß Telegramme an ihn, die gewöhnlich innerhalb des Ortsbestellbezirts zu beftellen find, ju gemiffen Beiten nach bem Landbeftellbegirt abgetragen werden, fo hat er neben ber hierfür zu entrichtenden Jahresober Ginzelgebühr noch den bestimmungsmäßigen Gilbotenlohn für jede Beftellung zu gahlen. Auf Wunsch ber Empfänger tonnen auch bei einer regelmäßigen Benugung ber besondern Beftelleinrichtung Ginzelgebühren an Stelle ber Jahresgebühr entrichtet werden. Die nach Borfen gerichteten, dort aber mahrend der Borfenftunden nicht bestellbaren Telegramme werden den Empfängern ohne besonderes Berlangen in die Wohnung jugeftellt. In folden Fällen wird, wenn fich der Empfänger diese Bestellung nicht bereits durch die Entrichtung ber Jahresgebiihr von 80 M gefichert hat, ebenfalls die Einzelgebühr von 30 & für das Telegramm oder für die Bestellung erhoben.

Ebenfo haben Fernsprechteilnehmer neben ben sonftigen Gebühren die Jahresgebühr von 30 M oder die Ginzel= gebühr von 30 & zu entrichten, wenn auf ihren Untrag von der die Regel bildenden Urt der Telegrammzuftellung burch Boten oder durch den Fernsprecher - ju gemiffen Beiten ober in einzelnen Fällen abgewichen werden foll, ohne daß die Telegrammaufschriften iber die abweichende Bu= stellung Angaben enthalten. Die Gebühr wird aber nicht erhoben, wenn die Telegramme durch Boten abgetragen werden muffen, weil die Teilnehmerftelle geschloffen ober ohne Schuld bes Teilnehmers nicht zu errufen ift.

Unbeftellbarfeitsmelbung. Die Unbeftellbarteit eines Telegramms und ihre Gründe werden der Aufgabeauftalt telegraphisch gemelbet und von diefer bem bekannten Absender weiter übermittelt. Gebühren werben bafür nicht erhoben. Liegt für die Unbeftellbarkeit eines Telegramms ein Grund por, der nicht ohne weiteres aus dienftlicher Beranlaffung beseitigt werden fann und muß, und ift der Ab- die nicht ausgeführt worden ift (3. B. Bergleichung); fender des unbeftellbaren Telegramms aus der Unterschrift ober auf andere Beise mit genügender Sicherheit befannt, notig, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebs verfo wird die Unbeftellbarkeitsmeldung dem Absender fobald als möglich übermittelt. Der Abfender tann die Aufschrift (Adresse) des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch Berluft des Anrechts innerhalb dreier Monate, vom Tage ein bezahltes Telegramm in Form einer gebührenpflichtigen Dienftnotig vervollständigen, berichtigen ober bestätigen.

Berichtigungstelegramme. Der Absender oder der Empfänger eines jeden beförderten oder noch in der Ubermittlung begriffenen Telegramms fonnen innerhalb einer Frift von 72 Stunden (Sonntage nicht einbegriffen), die entweder der Auflieferung oder der Anfunft diefes Telegramms folgt, telegraphisch Auskunft über das Telegramm verlangen ober Erläuterungen dagu geben. Gie tonnen auch ein Telegramm, das sie aufgegeben ober erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- ober Urfprungstelegraphenanftalt oder durch eine Durchgangsanftalt vollständig oder teilweise wiederholen laffen. Dafiir find gu binterlegen:

1. Die Gebühr für das Telegramm, das das Berlangen

enthält.

2. die Bebühr für ein Antwortstelegramm, wenn eine

telegraphische Antwort gewünscht wird.

Die Telegramme, die bie Berichtigung, Erganzung ober Unterdriidung bereits beforderter oder noch in der Ubermittelung begriffener Telegramme bezweden, ebenfo alle übrigen folche Telegramme betreffenden Mitteilungen werben, wenn fie für eine Telegraphenanftalt beftimmt find, nur von Umt an Umt als gebührenpflichtige, vom Absender oder Empfänger zu bezahlende Dienftnotigen gerichtet.

Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Be= bühren werden auf bezüglichen Antrag zurückgezahlt, wenn bie Wiederholung erweift, daß das ober die wiederholten Wörter im Urfprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden find. Wenn im Urfprungstelegramm einige Borter richtig und einige andre Borter unrichtig wiedergegeben worden find, fo wird die Bebühr für die Wörter nicht erstattet, die in dem Berlangen der Wiederholung und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter begieben.

Die Gebühr für bas Urfprungstelegramm, das zu bem Untrag auf Berichtigung Unlag gegeben bat, wird nicht gurudgezahlt. In dem Fall gu 2) fann die Gebühr eines Telegramms von 30 Wörtern überschritten werben.

Rachzahlung und Erstattung von Bebühren. Gebühren, die für beförderte Telegramme gu wenig erhoben worden find oder die vom Empfänger nicht eingezogen werden fonnten, hat der Absender nachzugahlen. Irrtiimlich gu viel erhobene Bebühren werden dem Absender gurudgezahlt. Der Betrag der vom Absender etwa gur Frankierung gu viel verwendeten Bertzeichen (Briefmarten) wird nur auf Untrag erstattet.

Ferner wird auf Antrag erstattet:

- a) Die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht an feine Beftimmung gelangt ift:
- b) Die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht innerhalb 24 Stunden oder später angekommen ift, als es mit ber Boft als Gilbrief angefommen mare:
- c) Die volle Gebühr für jedes Telegramm mit Bergleichung, das infolge von Irrtumern bei ber ibermittlung nachweislich feinen 3med nicht hat erfüllen fonnen, fofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienftnotig berichtigt worden find.
- d) Die Rebengebühr für eine besondre Dienftleiftung,
- e) Die volle Gebühr für jede gebührenpflichtige Dienftanlagt worden ift.

Jeder Unfpruch auf Erftattung von Gebühren muß bei der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden. Die für die Untwort vorausbezahlte Gebühr wird, abgesehen von